OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-602135/6/Sch/MSt**

Datum: **Linz, 14. März 2018**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn A G, B, P, vertreten durch RA Ing. Mag. K H, S, L, vom 10. Oktober 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 13. September 2017, GZ: VerkR96-364-2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Straferkenntnis vom 13. September 2017, GZ: VerkR96-364-2017, über Herrn A G wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, ZI. VerkR96-3874-2016, vom 15.11.2016, als von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte auskunftspflichtige Person, aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen L-x am 21.09.2016, um 12:34 Uhr, in Bad Zell, auf der B 124, bei km 20,570, Richtung Pierbach, gelenkt hat. Sie haben diese verlangte Auskunft nicht erteilt.
Tatort: Gemeinde Freistadt, Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt.
Tatzeit: 16.11.2016 bis 30.11.2016.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 103 Abs. 2 KFG
Fahrzeug: Kennzeichen L-x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
530,00 Euro	106 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
53,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 583,00 Euro."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 2. Februar 2018 ist eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein von ihm stellig gemachter Zeuge, nämlich Herr A G jun., teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Dem gegenständlichen Verfahren liegt der Umstand zugrunde, dass mit dem auf die P-S Gebrüder G GmbH zugelassenen Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen

L-x eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung begangen worden ist. Anstelle der im Ortsgebiet von Bad Zell erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurde eine solche von 99 km/h gemessen. Nach Abzug der sogenannten Messtoleranz ergibt sich eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 44 km/h.

Über Aufforderung der Tatortbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, hat Herr A G jun. im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 seinen Vater, Herrn A G sen., den nunmehrigen Beschwerdeführer, in der Form bekanntgegeben, als mitgeteilt wurde, die Behörde möge sich an ihn wenden.

Das Schreiben trägt den Briefkopf P-S Gebrüder G GmbH und ist von Herrn A G – er ist einer der Geschäftsführer - unterfertigt worden.

In der Folge wurde der Beschwerdeführer als benannte Auskunftsperson nach dem Lenker des Fahrzeuges befragt, das entsprechende behördliche Schreiben ist von ihm auch persönlich übernommen werden. Eine Antwort hierauf ist allerdings nicht erfolgt.

Die wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 in der Folge erlassene Strafverfügung wurde rechtzeitig beeinsprucht.
Sodann hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt mit Verfügung vom 7. März 2017 den Akt gemäß § 29a VStG 1991 nach Einspruch an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach abgetreten. Diese Verfügung trägt den Vermerk „Datum der elektronischen Abtretung 7.3.2017". Weiters findet sich in der Rubrik „Daten zur Person" der Vermerk: „Name: P-S Gebrüder G GmbH". Des Weiteren weist die Verfügung den Namenszug „G" auf.

Das Verfahren ist dann von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach geführt worden. Eine weitere Verfahrensabtretung findet sich unbeschadet dessen im Akt, die Initiative hiefür ging laut Aktenlage von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach aus, wobei es in einem E-Mail heißt, es werde um die ehestmögliche Abtretung des Strafverfahrens nach § 29a VStG ersucht, wobei es um das Delikt gehe, da aus der beiliegenden Strafverfügung ersichtlich sei, also um das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967.

Mit Verfügung vom 18. Juli 2017 hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt dann eine Verfügung gemäß § 29a VStG getroffen, wobei ausdrücklich angeführt ist „wegen Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG". Unterfertigt ist dieses Schreiben vom genehmigenden Beamten G G.

4. Vom Beschwerdeführer wird eingewendet, dass weder die erwähnte Abtretung des Verfahrens noch weitere behördliche Verfügungen, auch nicht das Straferkenntnis, hinreichend im Sinne der Verfahrensvorschriften genehmigt worden seien.

Mit dieser Frage hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Erkenntnis vom 7. Februar 2018, LVwG-602070/11/KLe, das dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren zugegangen ist, ausführlich auseinandergesetzt.

Dabei ist Folgendes festgehalten worden:
„Zur Übertragung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG ist auszuführen, dass diese keinen Bescheid darstellt, sondern eine Verfahrensanordnung, durch die eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde herbeigeführt wird (VwGH 23.5.2002, 2000/03/0275).

In der Verfahrensanordnung sind die delegierende und die delegierte Behörde, der Beschuldigte, die delegierte Strafsache, der maßgebliche (die Delegation rechtfertigende) Sachverhalt sowie jene Umstände anzuführen, die für die Zuständigkeit der delegierten Behörde wesentlich sind, vor allem also, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Amtssprengel der delegierten Behörde hat (vgl etwa N. Raschauer in N. Raschauer/Wessely² § 29a Rz 3, Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 29a Rz 6 (Stand 1.5.2017, rdb.at)).

Ein bloßes Schreiben mit dem Ersuchen um „Kenntnisnahme" sowie „zuständige Erledigung" kann mangels jeglicher Bezugnahme auf ein konkretes Strafverfahren sowie infolge Fehlens jedes Hinweises auf § 29a VStG nicht als verfahrensrechtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung gewertet werden (VwGH 25.11.1991, 91/19/0293). Ebenso wenig bedeutet die Übersendung einer Anzeigengleichschrift eine Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens nach § 29a VStG (VwGH 24.4.1963, 0729/61). Die Übertragung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG kann auch nicht durch schlüssiges Verhalten erfolgen (VwGH 19.12.1990, 90/02/0083). Die Verwendung eines Formblatts genügt hingegen (vgl VwGH 20.4.2016, Ra 2016/02/0069).

Im gegenständlichen Fall wurde innerhalb des von der delegierenden und der delegierten Behörde in Benützung befindlichen einheitlichen EDV-Programms „VStV" die Abtretung gemäß § 29a VStG vorgenommen. Bei dem im Akt befindlichen bloßen Ausdruck des bereits im Programm „VStV" erfolgten Übertragungsvorganges handelt es sich nicht um eine Erledigung im Sinne des § 18 AVG. Die diesbezüglichen Formvorschriften (Unterschrift, Amtssignatur) finden daher keine Anwendung. Die Übertragung gemäß § 29a VStG sieht auch nicht die Übertragung in Schriftform vor.

Da die Behörden gemäß § 18 Abs. 1 AVG angehalten sind, die Sache „möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen" und nur erforderlichenfalls den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten, ist eine Abtretung innerhalb dies EDV-

Programms also im elektronischen Weg nicht unzulässig, im Gegenteil im Sinne der Einfachheit und Zweckmäßigkeit geboten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Abtretung gemäß § 29a VStG wurden eingehalten: Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden trat das Strafverfahren betreffend die Anzeige VStV/916100420236/001/2016, in der alle maßgeblichen Sachverhaltselemente ersichtlich sind, am 25.11.2016 um 7:57:46 Uhr unter Anführung des § 29a VStG an die belangte Behörde ab.

In der Verfahrensanordnung sind die delegierende und die delegierte Behörde, der Beschuldigte, die delegierte Strafsache, der maßgebliche (die Delegation rechtfertigende) Sachverhalt sowie jene Umstände anzuführen, die für die Zuständigkeit der delegierten Behörde wesentlich sind, vor allem also, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Amtssprengel der delegierten Behörde hat. Es liegt somit eine gültige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Übertragung des Strafverfahrens an die Behörde, in dessen Amtssprengel der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, vor."

Des Weiteren ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf Sinn und Zweck der Amtssignatur zu verweisen. Im Erkenntnis vom 10.9.2015, Ra 2015/09/0043, heißt es:
§ 18 Abs. 3 zweiter Halbsatz AVG sieht AN STELLE der Unterschrift die Möglichkeit eines Verfahrens zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität des Inhalts der Erledigung vor, wenn die Erledigung elektronisch erstellt wurde. Zu diesem Zweck kann auch eine Amtssignatur verwendet werden, was den Vorteil hat, dass elektronische Ausfertigungen diese ebenfalls enthalten und Papierausfertigungen keiner Unterschrift oder Beglaubigung mehr bedürfen. Es greift daher zu kurz, wenn das VwG aus dem Umstand, dass der im vorgelegten Papierakt der Behörde befindliche Ausdruck der Erledigung keine eigenhändige Unterschrift der Organwalterin aufweist, schließt, dass kein Bescheid vorliege. Im Bereich des elektronischen Aktes tritt die in diesem vorgenommene Genehmigung (jedes einzelnen Bescheids) nämlich an die Stelle der Unterschrift auf einer papierenen Urschrift. Auch auf diese Weise bleibt einerseits die Zurechenbarkeit der Erledigung zu einer bestimmten natürlichen Person gewahrt und es ist andererseits sichergestellt, dass der Inhalt des Bescheids vom Willen des Organwalters getragen ist. Einer (weiteren) physischen Unterschrift des Genehmigenden auf einem dafür herzustellenden Ausdruck bedarf es in diesem Fall nicht. Dies auch dann nicht, wenn zur Vorlage an das VwG wegen der (noch) fehlenden Möglichkeit einer unmittelbaren Vorlage eines elektronischen Akts aus diesem ein Ausdruck angefertigt wird.

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis im nunmehr verfahrensgegenständlichen Fall weist sämtliche für eine Amtssignatur erforderlichen Merkmale auf, also die Bildmarke, den Hinweis, dass das Dokument

amtssigniert worden ist, sowie Informationen zur Prüfung des elektronischen Dokuments und der Ausdrucke des Dokuments.
Damit ist den gesetzlichen Vorgaben Genüge getan worden, sodass sich seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich noch weitergehende Ausführungen dazu erübrigen.

5. In der Sache selbst ist Folgendes zu bemerken:

Im Rahmen der eingangs erwähnten Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der als Zeuge befragte A G jun. dezidiert Folgendes ausgesagt:
„Der Lenker damals war ohnehin ich. Ich habe damals bei der Fa. A einen Tisch gekauft. Ich war da mit meiner Tochter unterwegs. Ich habe das irgendwie nicht auf die Region bezogen. Die Tischlerei A befindet sich in P. Als ich den Vater benannte, habe ich das nicht mit einer Radarstrafe in Verbindung gebracht. Bei einem leistungsstarken Fahrzeug wie dem von mir verwendeten geht es sehr schnell, dass man eine hohe Fahrgeschwindigkeit erreicht.
Ich passe ansonsten schon auf, das erklärt auch, dass ich noch als unbescholten gelte.
Ich bin mir sicher, dass ich an dem bewussten Tag selbst gefahren bin und nicht mein Vater. Mein Vater fragt mich, wenn er das Fahrzeug benützen will, dann fährt er damit. Er fragt, wie schon gesagt, immer vorher. Auch vor zwei Wochen hat er das Fahrzeug wieder einmal gelenkt. Mein Vater kann nicht entscheiden, wer mit dem Auto fährt."

Damit hat der Zeuge das klargestellt, was nach der Lage des Falles von den beteiligten Behörden von Anfang an zu hinterfragen gewesen wäre. Es wäre nämlich zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes schon geboten gewesen, zu erheben, warum denn über ein Firmenfahrzeug, das in Linz zugelassen ist, der – betagte – Vater eines Geschäftsführers, noch dazu mit Wohnsitz in beträchtlicher Entfernung vom Fahrzeugstandort, Auskünfte über den jeweiligen Lenker machen könne. Die beteiligten Behörden haben offenkundig völlig unkritisch die Auskunft der Zulassungsbesitzerin in Person eines Geschäftsführers zur Kenntnis genommen und ihre Verfahren zur Gänze auf den Beschwerdeführer fokussiert. Dies erklärt auch, warum gegen den Geschäftsführer weder im Zusammenhang mit einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 noch mit einer solchen nach dem KFG 1967 Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Dadurch ergab sich aufgrund der inzwischen verstrichenen Frist des § 31 Abs. 1 VStG der Umstand, dass der Genannte nicht mehr belangt werden konnte.

Der demgegenüber als alleiniger Beschuldigter geführte Vater des Zeugen konnte nach der schlüssigen Beweislage zu keinem Zeitpunkt die gewünschte Auskunft erteilen. Aufgrund der oben geschilderten Sachlage hätte ein entsprechender Verdacht in diese Richtung bei den beteiligten Behörden wohl entstehen müssen.

Durch die nachvollziehbaren, wenngleich in der Begründung nicht glaubwürdigen, Angaben des erwähnten Zeugen ist dieser sich aufdrängende Verdacht hinreichend bestätigt worden.

Dem Beschwerdeführer kann also nicht entgegengetreten werden, wenn er darauf verweist, dass er nicht in der Lage war, der Behörde die gewünschte Lenkerauskunft zu erteilen. Hier kann er sich zudem auf entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen, etwa auf das Erkenntnis vom 9.9.2016, Ra 2016/02/0084. Voraussetzung für die Auskunftserteilung durch eine namhaft gemachte Auskunftsperson ist dennoch, dass diese von den tatsächlichen Verhältnissen gedeckt wird. Es reicht nicht aus, dass jemand bloß nach Angaben des Zulassungsbesitzers als Auskunftsperson in Frage kommt.

Im vorliegenden Fall konnte der Beschwerdeführer die gewünschte Auskunft nicht erteilen, zumal er mit der Verwendung des Firmenfahrzeuges nichts zu tun hatte, sondern vielmehr von seinem Sohn fälschlich, offenkundig aus verfahrenstaktischen Gründen, die auch zum Erfolg geführt haben, als auskunftspflichtige Person benannt worden ist.

Der Beschwerdeführer hat das ihm zur Last gelegte Delikt also nicht begangen, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG zur Einstellung zu bringen war.

Zu II.
Die Entscheidung über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön